

77. Erlischt die auf Grund eines Arrestbefehls erfolgte Forderungspfändung, wenn in dem Verfahren über die Hauptsache die Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner rechtskräftig abgewiesen wird? oder bleibt das Pfändungspfandrecht des Arrestgläubigers trotz dieser Abweisung bis zur formellen Aufhebung bestehen?

II. Zivilsenat. Ur. v. 29. Juni 1909 i. S. M. (Bekl.) w. Sch. (Kl.).
Rep. II. 641/08.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Kläger Sch. hatte am 23. März 1898 einen Beschluß des Amtsgerichts zu Grevenbroich erwirkt, durch den wegen einer ihm nach seiner Behauptung gegen den früheren Bürgermeister E. zu Niederempt zustehenden Forderung von 7014 *M* der dingliche Arrest in eine dem E. gegen den Beklagten M. zustehende Kaufpreisforderung in Höhe von 8000 *M* angeordnet wurde. Auf Grund dieses Arrestbefehls erfolgte die Pfändung dieser Forderung. In dem Rechtsstreite über die Hauptsache erwirkte der Kläger gegen E. in der Berufungsinstanz ein Urteil des Oberlandesgerichts vom 15. Oktober 1902, wodurch dieser zur Zahlung von 2914,05 *M* an den Kläger verurteilt wurde; dagegen wurde die Mehrforderung abgewiesen. Dieses Urteil wurde rechtskräftig.

Nachdem dem Kläger auf Grund dieses Urteils durch Beschluß des Amtsgerichts vom 11. Juli 1903 die Forderung des E. in Höhe der Urteilssumme zur Einziehung überwiesen, dieser Beschluß auch dem Beklagten zugestellt worden war, zahlte der Beklagte — auf Grund einer zwischen einem Bevollmächtigten des Klägers und dem E. stattgehabten, in einem Schriftstücke vom 24. Juli 1903 beurkundeten Berechnung — den Betrag von im ganzen 4504,85 *M* an den Kläger. Die Restforderung des E. an ihn zahlte der Beklagte dann an andere Gläubiger des E. auf Grund von Pfändungen und Beschlüssen aus.

Der Kläger erwirkte später im Wege der Restitutionsklage gegen das Urteil vom 15. Oktober 1902 ein weiteres, rechtskräftig gewordenes Urteil des Oberlandesgerichts vom 16. Januar 1906 gegen E., wodurch dieser zur Zahlung von fernerem 2100 *M* verurteilt wurde. Auf Grund dieses Urteils sowie des ursprünglichen Arrestbefehls vom 23. März 1898 überwies das Amtsgericht Grevenbroich durch Beschluß vom 11. Januar 1907 die Forderung des E. gegen den Beklagten dem Kläger auch für diese Urteilssumme. Der Beklagte verweigerte die Zahlung, weil der Arrest und die Pfändung

durch die frühere Überweisung und Zahlung, sodann aber auch durch die Abmachung vom 24. Juli 1903 ihre Erledigung gefunden hätten. Mit dieser Begründung beantragte er die Abweisung der vom Kläger infolge der Zahlungsweigerung erhobenen, auf Verurteilung zur Zahlung von 3453,85 *M* gerichteten Klage.

Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrag, und das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück. Auf die Revision des Beklagten wurde das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben, und die Klage abgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Beide Vorinstanzen gehen davon aus, daß das Arrestpfandrecht des Klägers auch für den rechtskräftig abgewiesenen Teil der Forderung des Klägers gegen E. nach der rechtskräftigen Abweisung fortbestanden habe, da eine Aufhebung des Arrestes gemäß § 927 *BPfD.* nicht erfolgt sei. Diese Annahme ist rechtlich nicht zutreffend. Der dingliche Arrest und die auf Grund desselben erfolgende Forderungspfändung bezwecken die Zwangsvollstreckung für eine bestimmte Forderung des Arrestgläubigers gegen den Arrestschuldner, für welche dieser zur Zeit der Erwirkung des Arrestes einen vollstreckbaren Titel nicht hat, und die, damit der Arrest bewilligt werden kann, neben dem Arrestgrunde glaubhaft gemacht werden muß. Zur Durchführung des Verfahrens muß zunächst der vollstreckbare Titel erwirkt werden, da nur auf Grund eines solchen die Überweisung der Forderung gemäß § 835 *BPfD.* erfolgen kann. Das geschieht in dem Verfahren über die Hauptsache, sei es, daß dieses bereits anhängig ist, sei es, daß es gemäß § 926 *Abf. 1 BPfD.* anhängig gemacht wird.

Die in diesem Verfahren ergehende Entscheidung ist aber auch für den Drittschuldner im Verhältnis sowohl zum Arrestgläubiger als zum Arrestschuldner maßgebend, und zwar sowohl soweit der Forderungsanspruch, um dessen Zwangsvollstreckung es sich handelt, rechtskräftig zuerkannt, als soweit er rechtskräftig abgewiesen wird. Insofern wird dem Anspruche die materielle Grundlage entzogen; eine Überweisung darf für den abgewiesenen Betrag nicht erfolgen. Der Anspruch des Arrestgläubigers gegen den Drittschuldner besteht für den abgewiesenen Betrag materiell nicht mehr, auch wenn die Arrestpfändung nicht aufgehoben ist und formell weiter besteht. Übrigens

steht die Klage aus § 927 nicht dem Drittschuldner, sondern dem Arrestschuldner zu.

Der Beklagte war als Drittschuldner nach Mitteilung des rechtskräftigen Urteils des Oberlandesgerichts vom 15. Oktober 1902 sowie der Berechnung vom 24. Juli 1903, in der nach Maßgabe dieser Entscheidung der von ihm auf Grund des Arrestes und der Pfändung an den Kläger zu zahlende Betrag auf im ganzen 4500 *M* festgestellt war, jedenfalls berechtigt, den überschießenden Betrag an andere Gläubiger und Besessionare des *E.* auszusahlen. Durch diese Zahlungen wurde seine Schuld an *E.* getilgt. Mit der Möglichkeit, daß das rechtskräftige Urteil mit der Restitutionsklage mit Erfolg würde angefochten werden und der Kläger auch für den abgewiesenen Teil seines Anspruchs gegen *E.* noch ein verurteilendes Erkenntnis erwirken werde, brauchte der Beklagte bei seinen Zahlungen an die übrigen Gläubiger und Besessionare des *E.* nicht zu rechnen. Der Überweisungsbeschluß vom 11. Januar 1907 konnte an dieser materiellen Sachlage nichts ändern.

Der Klagenanspruch erweist sich danach als unbegründet, und es war, ohne daß es einer Prüfung der Frage bedurfte, ob gegen die Annahme des Oberlandesgerichts, daß durch die Abrechnung und Vereinbarung zwischen dem Vertreter des Klägers und *E.* auch eine vertragliche Aufhebung der Arrestpfändung — wie der Beklagte behauptet hatte — nicht erfolgt sei, die von der Revision geltend gemachten Bedenken bestehen, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils in der Sache selbst zu entscheiden und die Klage abzuweisen.“